

Schulvertrag mit dem Hans-Böckler-Berufskolleg in Marl und Haltern am See

Das Hans-Böckler-Berufskolleg ist eine Schule der Sekundarstufe II, an der viele Menschen lernen und arbeiten.

- Die größte Gruppe sind die Schülerinnen und Schüler. Für sie ist das Berufskolleg ein Ort, an dem sie lernen und sich auf das Leben und die Berufswelt vorbereiten.
- Die Lehrerinnen und Lehrer gehen hier ihrem verantwortungsvollen Beruf nach.
- Auch das nicht lehrende Personal – Hausmeister, Sekretariat, Mitarbeitende des Schulcafés und die Reinigungskräfte – trägt einen wichtigen Teil zum Funktionieren unserer Gemeinschaft bei.

Wo viele Menschen zusammen arbeiten und viel Zeit miteinander verbringen, braucht es Regeln für das tägliche Miteinander. Damit schaffen wir verlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kommunikation und gute Lern- und Arbeitsbedingungen.

Die notwendigen Regelungen werden in diesem Schulvertrag vereinbart. Der Teil A des Schulvertrages gilt schulweit. Daneben werden die einzelnen Bildungsgänge der Schule zusätzliche Regelungen in einem Teil B festlegen, wo dieses notwendig ist. Ergänzt werden können diese durch einen Teil C, in dem Klassen ihre eigenen Regeln festlegen können.

Die Unterzeichner erkennen die vereinbarten Regeln an und verpflichten sich zu einem entsprechenden Verhalten.

Verhaltensgrundsätze in der Schulgemeinschaft

Wir wollen eine Schule sein, in der Menschlichkeit und Professionalität täglich gelebt werden. Deshalb pflegen wir eine Kultur des Hinsehens und der Zivilcourage. Höflichkeit und Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Toleranz, Kritikfähigkeit und Verständnis erleichtern das Miteinander und gehören deshalb zu unseren Verhaltens- und Kommunikationsgrundsätzen. Der Umgang miteinander wird bestimmt von gegenseitigem Respekt und Akzeptanz.

Eine angemessen vorgetragene Kritik ist ausdrücklich erwünscht, da sie zur Verbesserung der Ausbildungsqualität und des schulischen Lebens beiträgt und zur Korrektur von falschem Verhalten führen kann. Ausdrücklich inakzeptabel ist es, Menschen zu diskriminieren oder auszugrenzen.

Wo so viele Menschen miteinander umgehen wie an unserer großen Schule, sind Konflikte nicht zu vermeiden. Alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich, Konflikte grundsätzlich aggressionsfrei zu lösen. Bei der Streitschlichtung helfen Klassensprecher/innen, Klassenlehrer/innen, Vertrauenslehrer/innen und der Schulsozialarbeiter.

Teil A des Schulvertrages mit schulweiter Geltung:

Hausordnung

Die meisten der folgenden Regeln erscheinen selbstverständlich, beschreiben sie doch ein Verhalten, das in vielen Zusammenhängen des täglichen Lebens gilt. Dennoch sollen einige Dinge hier noch einmal unmissverständlich benannt werden. Damit wollen wir Verhaltenssicherheit für alle an unserer Schule schaffen. Und stets gilt: Den Anweisungen des Schulpersonals zur Einhaltung dieser Regelungen ist Folge zu leisten.

1. Verpflichtung zur Pünktlichkeit und zur Teilnahme am Unterricht.

Schülerinnen und Schüler verpflichten sich pünktlich und regelmäßig zu Unterrichtsbeginn im Klassenraum anwesend zu sein. Entsprechend dem Schulgesetz nehmen die Schülerinnen und Schüler aktiv an allen Unterrichtsveranstaltungen teil. Die Folgen unpünktlichen und unregelmäßigen Schulbesuchs werden in einer im Anhang beigefügten Tabelle aufgezeigt.

2. Umgang mit dem Eigentum der Schulgemeinschaft und der Schule

Jeder achtet das Eigentum anderer und geht mit der Schulausstattung sorgsam um. Für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgeländes sind alle mitverantwortlich. Dazu gehört auch, Verschmutzungen zu vermeiden. Wenn nötig, werden Verursacher deshalb zu deren Beseitigung angehalten. Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden. Mutwillige Sachbeschädigungen, Diebstähle, Androhung und Anwendung von Gewalt werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht, da sie die Ausbildungsqualität bzw. das Lernklima beeinträchtigen. Mäntel usw. werden in den Klassenräumen bzw. in den Nebenräumen aufbewahrt; eine Haftung bei Diebstahl wird vom Schulträger nicht übernommen.

3. Verlassen der Klassenräume in den Pausen

Obwohl viele Schülerinnen und Schüler bereits volljährig sind, haben die Unterrichtenden eine Aufsichtspflicht. Deshalb haben die Schülerinnen und Schüler in den Pausen die Unterrichtsräume zu verlassen, wenn keine Aufsicht gewährleistet ist. Während der Pausen ist der Aufenthalt nur auf dem Schulhof, im Café Relax bzw. im Café Böckler und in den Aufenthaltszonen im Erdgeschoss erlaubt. Die übrigen Gebäudebereiche betreten die Schülerinnen und Schüler erst wieder zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft.

4. EDV-Nutzung an der Schule

Schüler erhalten am Hans-Böckler-Berufskolleg einen personenbezogenen Account. Passworte und Zugangskennungen sind geheim zu halten. Auf den Rechnern und Servern darf keine schulfremde Software benutzt oder installiert werden, alle Systemeinstellungen und Nutzerrechte dürfen weder verändert noch umgangen werden. Zuwiderhandlungen werden durch sofortige Sperrung des Accounts und nachfolgende Ordnungsmaßnahmen geahndet. Wird der Einsatz von Administrationsarbeiten durch eine missbräuchliche Nutzung der Rechner und Server erforderlich, ist dieser durch den Verursacher zu bezahlen. Die Benutzerordnung für EDV-Räume ist als *Anlage 1* angehängt. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages.

5. Schulsekretariat und Schülerdatenverwaltung; Datenschutz

An beiden Schulstandorten stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate für die Aufgaben der Schulverwaltung für Schülerinnen und Schüler wie Lehrkräfte zur Verfügung. Die aktuellen Öffnungszeiten sind durch Ausgänge bekannt gegeben. Bei Aufnahme in die Schule geben Schülerinnen und Schüler Daten an, die von unseren Sekretariaten sorgsam verwaltet werden. Änderungen persönlicher Daten (z.B. der Anschrift) müssen den Büros unverzüglich mitgeteilt werden, um stets einen aktuellen Stand der Angaben zu gewährleisten. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit kann die Schule Auskünfte über wichtige schulische Angelegenheiten der volljährigen Schüler/innen an die Eltern weitergeben (§120 Absatz 8 SchulG). Volljährige Schüler/innen können dem schriftlich widersprechen, die Eltern werden über diesen Widerspruch jedoch informiert.

6. Rauchverbot

Innerhalb der Schulgebäude und auf den Schulgeländen (einschließlich der Parkplätze und Zufahrten) ist das Rauchen wie in allen öffentlichen Gebäuden grundsätzlich durch das entsprechende Landesgesetz verboten. An den Schulstandorten in Haltern und Marl befinden sich ausgewiesene Raucherzonen. Die Raucher und Raucherinnen sorgen für deren regelmäßige Reinigung.

7. Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Schulleitung kann zu konkreten Anlässen (Schulfesten etc.) dieses Verbot vorübergehend aufheben.

8. Drogenverbot

Das Handeln, das Verteilen und der Konsum von Drogen sind verboten.

9. Handys und Unterhaltungselektronik

Handys der Schülerinnen und Schüler sind in den Schulgebäuden abzustellen. Die Benutzung unterhaltungselektronischer Geräte (z.B. MP3-Player) stört den Unterricht und ist deshalb zu unterlassen.

10. Waffenverbot

Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen gefährdet den Schulfrieden, widerspricht den Erziehungszielen unseres Kollegs und ist deshalb nicht gestattet. Die Definition dessen, was „waffenähnliche Gegenstände“ sind, obliegt der Schulleitung bzw. den Aufsichtführenden.

11. Abstellen der Fahrräder, Mopeds und PKW

Für Fahrräder gibt es ausgewiesene (zum Teil überdachte) Standorte auf dem Schulgelände. Die abgestellten Räder sind zu sichern. Auf dem inneren Schulhof ist das Abstellen von motorisierten Zweirädern nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Bürgersteig und auf dem öffentlichen Gehweg am Parkplatz ist nicht gestattet. PKWs sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Dabei sind Rettungswege unbedingt freizuhalten. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen.

12. Sicherheit / Ausweispflicht

Dem Schutz der Sicherheit aller am Schulleben beteiligten Menschen kommt eine hohe Bedeutung zu. Als eine Sicherheitsmaßnahme sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, auf dem Gelände des Hans-Böckler-Berufskollegs den Schülerschein mitzuführen und sich auf Verlangen gegenüber Beschäftigten der Schule auch auszuweisen.

Wer eine drohende Gefahr, einen Unfall oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder dem Hausmeister zu melden. Im Falle eines Brandes wird durch ein nicht-endendes Alarmsignal gewarnt. Alle Anwesenden verlassen in diesem Falle unverzüglich auf den bekannt gegebenen Fluchtwegen die Schulgebäude. Die Erlaubnis zum Wiederbetreten erteilt ausschließlich die Feuerwehr.

Ebenfalls der Sicherheit dient die Regelung des Zugangs zu den Gebäuden. Schülerinnen und Schülern ist das Betreten und Verlassen der Schulgebäude nur an gekennzeichneten Ein-/Ausgängen erlaubt. Das Betreten des Lehrerparkplatzes ist Schülerinnen und Schüler ausdrücklich untersagt!

13. Werbung / Warenvertrieb/Schulfremde Veranstaltungen

Ungenehmigte Werbung ist im gesamten Schulbereich ebenso unzulässig wie die ungenehmigte wirtschaftliche Betätigung (Verkauf von Waren). Die Überlassung von Schulräumen an Dritte regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze können im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz geahndet werden. Der Text des Schulvertrages ist auf der Schulhomepage veröffentlicht und wird so jedem zur Kenntnis ge-

bracht. An unserer Schule gelten natürlich die allgemeinen Gesetze (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Strafrechtsgesetzbuch) und die einschlägigen Landesgesetze und Verordnungen.

Anlage 1

Benutzerordnung für Computerräume

1. Schalten Sie niemals unaufgefordert einen Computer ein.
2. Informieren Sie den unterrichtenden Lehrer / die Lehrerin unverzüglich über auftretende Fehler und dokumentieren sie diese unter Angabe Ihrer Rechnernummer. Damit beweisen Sie, dass eine Fehlfunktion nicht von Ihnen verursacht wurde.
3. Führen Sie keine Programme aus, die Ihnen unbekannt sind. Auch dadurch könnten Sie Daten beschädigen.
4. Benutzen Sie nur die Programme, die der unterrichtende Lehrer / Lehrerin freigegeben hat. Die Installation von Software ist ausdrücklich verboten!
5. Installieren oder löschen Sie unter keinen Umständen unbefugt Software auf Schulcomputern. Dies ist ein besonders schwerer Eingriff in die Computerfunktion, da die technischen Folgen häufig unabsehbar sind.
6. Änderungen an der Systemkonfiguration (Betriebssystem, Treiber, Bildschirmschoner, Netzwerkeinstellungen) sind grundsätzlich tabu.
7. Kopieren Sie keine Schulsoftware, auch nicht teilweise, auf eigene Datenträger. Sie könnten sonst vom Softwarehersteller wegen Softwarepiraterie verklagt werden. Die Konventionalstrafen, die dann fällig werden, betragen in der Regel ein Vielfaches des Kaufpreises. Diese Regel gilt auch für Audiodateien (mp3) und Videodateien (mpeg u.a.) aus dem Internet.
8. Sie haben in allen Computerräumen die Möglichkeit der Internet-Nutzung. Um einen geregelten Unterricht zu gewährleisten, ist die Nutzung nur nach Aufforderung durch das Lehrpersonal erlaubt.
9. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Jede unerlaubte Nutzung kann Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz zur Folge haben.
10. Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang stehen. Die Schule ist für den Inhalt der über Ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet nicht verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
11. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. Auf korrekte Quellenangaben ist zu achten. So dürfen z.B. digitalisierte Bilder, Texte und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten benutzt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
12. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.
13. Ein Computer und die zugehörigen Geräte (Maus, Tastatur u.a.) enthalten empfindliche elektronische und mechanische Bauteile. Das Essen und Trinken ist aus diesem Grunde bei der Arbeit an jedem Computer im Hans-Böckler-Berufskolleg verboten.

Anlage 2

Fehlstunden und Entschuldigungen

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen **nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Beurlaubungen vom Unterricht aus einem wichtigen Grund sind **rechtzeitig vorher schriftlich** zu beantragen (§ 43 SchulG).

1	Regelung für Klausuren und angekündigte Tests Entschuldigung nur mit ärztlicher Bescheinigung der Schulunfähigkeit oder vergleichbaren Dokumenten (z.B. Musterung o.ä.) – nicht jedoch: Fahrstunden, Bescheinigung über Anwesenheit in ärztlicher Praxis o. ä...	Vorlage unverzüglich beim Fachlehrer. Eine Klausur bzw. ein Test kann dann nachgeschrieben oder durch eine Feststellungsprüfung nachgeholt werden. Der Nachschreibetermin kann auch außerhalb der Unterrichtszeit oder samstags sein. Bei Leistungsverweigerung erhält man die Note ungenügend (§48, Absatz 4 und Absatz 5 SchulG)
2	Kann ein Schüler oder eine Schülerin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, so muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden.	Vorlage von Entschuldigungen: unverzüglich nach Wiedererscheinen beim Klassenlehrer (schriftlich); nach einer Woche wird keine Entschuldigung mehr angenommen. Die Fehlzeit gilt dann als nicht entschuldigt. (§43, Absatz 2 SchulG). Die versäumten und die unentschuldigten Stunden werden entsprechend den Regelungen der APO/BK auf den Zeugnissen ausgewiesen und in den Schülerstammdaten registriert.
3	Bei längeren Fehlzeiten aufgrund von Krankheit kann ein ärztliches Attest angefordert werden	Zur Feststellung der SoMi-Leistung kann eine Feststellungsprüfung dienen (§43, Absatz 2 SchulG)
4	Häufung von Fehlstunden bei selbst geschriebenen Entschuldigungen a) glaubwürdig b) unglaubwürdig	Siehe Punkt 3 Ärztliches Attest (ggf. auch amtsärztlich) Feststellungsprüfung Ordnungsmaßnahmen wegen unentschuldigter Fehlstunden
5	Häufiges unentschuldigtes Fehlen	Bei mehr als 25% Fehlstunden pro Fach bzw. insgesamt - Abmahnung nach dem Schulgesetz Volljährige Schüler/innen, für die keine Schulpflicht mehr besteht, können ohne vorherige Androhung aus der Schule entlassen werden, wenn sie mehr als 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen unentschuldig versäumen (§53 Absatz 4, Satz 3 SchulG).

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich oben stehende Bestimmungen sorgfältig gelesen habe und diese Regelungen beachten werde

Ort, Datum

Vor- und Nachname